

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 47.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1329. 1299. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 13. November 1878 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe nunmehr aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Dorn zugleich Vorsitzender, den Justizräthen Simson, Bussenius, Mecke und Arndts, und den Stellvertretern, nämlich den Justizräthen Romberg und Dr. Bohlmann besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Ober-Tribunal.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1330. 1277. Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Peter Müllemeister ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Kempen ernannt worden.

Coblenz, den 5. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reefe.

1331. 1279. Besezte und erledigte Pfarrstelle. Der Pfarrer Ludwig Knochenhauer in Niederdorf ist von uns auf Grund geschehener Gemeindevahl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wittburg ernannt worden.

Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Niederdorf (Kreis-synode Gladbach) wird durch Wahl der Gemeinde wieder besezt werden und sind Bewerbungen an den Superintendenten Jillessen in M.-Gladbach zu richten.

Coblenz, den 7. November 1878.

Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1332. 1280. **Empfehlung.**

Im Verlage von Christian Teich zu Greiz erscheint nachbenannte Zeitschrift: „Monatliche Uebersicht der auf Grund des Gesetzes vom 21. October 1878 im Deutschen Reich erlassenen Verfügungen gegen die Sozialdemokratie — Alphabetisch-Tabellarisch zusammengestellt nach den amtlichen Publikationen.“

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1878.

Der Abonnementspreis beträgt 1 Mark pro Quartal, wenn die Zeitschrift durch die Post-Anstalten bezogen wird.

Wir empfehlen den Herren Landräthen und Bürgermeistern, in deren Amtsbezirken die Sozialdemokratie vertreten ist, die Anschaffung obiger Zeitschrift, deren erste uns vorliegende Nummer außer dem Reichsgesetz vom 21. October cr. und den dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen eine recht übersichtliche Zusammenstellung der im Monat October erlassenen Verbote enthält.

Düsseldorf, den 13. November 1878. I. II. A. 6375.

1333. 1325. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen die Standesbeamten Personen zu Eheschließungen zugelassen haben, die noch nicht das im §. 28 des Reichsgesetzes vom 6./2. 75 bestimmte Alter der Ehemündigkeit erreicht, auch die, gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 24. 2. 75 (Ges.-S. S. 97) geeigneten Falls von dem Herrn Justiz-Minister vorab zu ertheilende Dispensation nicht erwirkt hatten. Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringen wir den Standesbeamten unseres Bezirks die vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung und machen ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht.

Düsseldorf, den 18. November 1878. I. II. B. 5650.

1334. 1326. Zur Ausführung des §. 139 der Gewerbe-Ordnung bestimme ich Folgendes:

A. Ausnahmen für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben §. 139. Abs. 1.

I. Die Gestattung von Ausnahmen ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

II. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden und unter Angabe der Gründe an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat in ihrer Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schnelligst wieder zu beseitigen, oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen.

Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde

zwar schleunigst an die königliche Regierung zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

IV. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die Ortspolizeibehörde stets die Entscheidung der königlichen Regierung einzuholen. Sie hat zu dem Ende, die Thatfachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte der königlichen Regierung vorzulegen.

V. Die königliche Regierung hat soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen und zwar, so fern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen in Gemäßheit des §. 139 b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichtsbeamten.

VI. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

VII. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Die Ortspolizeibehörde hat Abschrift der von ihr erlassenen Verfügungen, sofort nach dem Erlaß derselben, der königlichen Regierung einzusenden, welche davon sowie von den Ihrerseits erlassenen Verfügungen dem für Ihren Bezirk zuständigen Aufsichtsbeamten Abschrift zugehen läßt.

VIII. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat die königliche Regierung nach vollständiger Instruction mit Ihrem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung mir vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen Sie die Anträge für begründet erachtet, kann Sie die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig Ihrerseits gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Berichte anzugeben.

IX. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen auf's Aeußerste zu beschleunigen.

B. Abweichungen von der im §. 136 vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen jugendlicher Arbeiter (§. 139 Abs. 2).

I. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

II. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

III. Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge der königlichen Regierung vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatfachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern.

IV. Die königliche Regierung hat unter Zuziehung des zuständigen Aufsichtsbeamten die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

1. die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;

2. die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

V. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der königlichen Regierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Anlage und eventl. derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden;

2. die gestattete Regelung der Beschäftigung;

3. die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird;

4. die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen;

5. die Bemerkung, daß die gestattende Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichtsbeamten eine Abschrift zu ertheilen.

VI. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen. Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter

gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem concreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den, durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

VII. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Königliche Regierung die Anträge nach den unter IV und VI hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruieren und demnächst mit dem Gutachten des zuständigen Aufsichtsbeamten und Ihrer eigenen gutachtlichen Aeußerung mir zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Im Januar jeden Jahres ist eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund des §. 139, Abs. 1 und 2 zugelassenen Aufnahmen und anderweiter Regelungen dem zuständigen Aufsichtsbeamten mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresberichte beizufügen hat.

Berlin, den 5. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: (gez.) Maybach.

Vorstehende Ausführungs-Anweisung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Landräthe für die Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen werden.

Düsseldorf, den 13. November 1878. I. II. B. 5869.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1335. 1281. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein „Arbeiter-Liedertafel — Bayreuth“ von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten worden.

Bayreuth, den 11. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern. von Burchtorff.

1336. 1282. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von der unterfertigten Landespolizeibehörde die Druckschrift „Luzus und Corruption“ eine philosophische Betrachtung von G. R., Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Nürnberg, verboten.

Ausbach, den 12. November 1878.

Königlich bayerische Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

1337. 1283. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Wittweida nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 11. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1338. 1284. Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterverein in Lindenau nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 12. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

1339. 1285. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gefangeneverein „Liedertafel Lassalla“ in Stuttgart auf Grund der §§. 1, Abs. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 12. November 1878.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Leypold.

1340. 1286. Daß die hier bestehenden Vereine: Gewerkschaft der Schneider und Bund der Tischler

auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind, wird an- durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

1341. 1287. Daß der in hiesiger Stadt auf Grund des Statuts der Manufakturfabrik- und Handarbeiter-Gewerksgenossenschaft errichtete und geleitete Gewerksverein auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

1342. 1288. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober dieses Jahres ist die Druckschrift „National-ökonomische Raketen von Bernhard Becker. Schleiz 1871. C. Hübscher'sche Buchhandlung (Hugo Heyn)“ von dem unterzeichneten Landrathsamte als Landespolizeibehörde verboten worden.

Ebersdorf, den 12. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. M. Fuchs.

1343. 1289. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Zweck, Mittel und Organisation des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Ein Leitfaden für die Agitatoren, Bevollmächtigten und Mitglieder des Vereins von Karl Wilhelm Tölcke. Berlin 1873“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Hierbei wird bemerkt, daß das am 23. Oktober 1878 ausgesprochene und in Nr. 250 des „Deutschen Reichs-Anzeigers“ vom 23. v. Mts. publizierte Verbot sich auf die als „Zweiter Theil“ bezeichnete Druckschrift gleichen Titels bezieht.

Berlin, den 12. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1344. 1290. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (Eingetragene Genossenschaft) hier selbst gedruckte Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands nebst einem Aufruf des Vorstandes der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands an die „Arbeiter Deutschlands“, welches seinem Inhalt nach mit der durch die Polizeibehörde zu Hamburg unterm 5. d. M. (s. „Deutschen Reichs-Anzeiger“ Nr. 263) verbotenen, von C. Derossi herausgegebenen und in der Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hamburg gedruckten Schrift gleichen Titels übereinstimmt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1345. 1291. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde hat auf Grund der §§. 11 flg. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 19 der im Verlage von Hermann Nebel und unter der Redaction von Oscar Eisengarten erscheinenden, in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig gedruckten periodischen Zeitschrift „Neue Leipziger Zeitung für Stadt und Land“,

sowie Nummer 1 der im Drucke und Verlage der gedachten Genossenschafts-Buchdruckerei unter der Redaction von Friedrich Nauert erscheinenden periodischen Zeitschrift

„Mitteldeutsche Zeitung“

zu verbieten, diese Verbote auch auf das fernere Erscheinen der vorgedachten beiden periodischen Zeitschriften zu erstrecken beschlossen.

Leipzig, den 14. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

1346. 1292. Betreffend: Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. October d. J. wird die „Mitgliedschaft der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Offenbach“ hiermit verboten.

Offenbach, den 11. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. B. d. R. Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

1347. 1293. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes rubrizirten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der in Seligenstadt bestehende „Arbeiterverein“ hiermit verboten.

Offenbach, den 13. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. B. d. R. Dr. Zeller, Kreis-Assessor.

1348. 1294. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „demokratische Wahlverein“ zu Rawitsch gemäß des §. 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 12. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Freiherr von Massenbach.

1349. 1295. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesang-Verein „Vorwärts“ zu Rawitsch gemäß §. 1 Abs. 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Posen, den 13. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Freiherr von Massenbach.

1350. 1296. Auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Verlage von F. Steinebach in Wilhelmshaven erschienene Nr. 7. des „Wilhelmshavener Volksfreunds“ und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Murich, den 13. November 1878.

Königliche Landdrostei: v. Patrzewski.

1351. 1297. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hierselbst erschienene nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Abhandlungen“. Fünftes Heft: „Widerlegung der gegen die direkte Gesetzgebung durch das Volk gerichteten Einwürfe“ nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 14. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

1352. 1298. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Arbeiterbildungsverein in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommisär: Eisenlohr.

1353. 1309. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruckerei (G. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 1 vom 1. Oktober 1877“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1354. 1310. Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober ex. ist der Allgemeine Sängerbund der vereinigten Liedertafeln von Hamburg-Altona und Umgegend, welcher seinen Sitz zu Altona hatte, durch Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 14. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Rosen.

1355. 1311. Die königliche Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Arbeiterbildungsverein „Vorwärts“ in Zwenkau, sowie die Arbeitervereine in Coñnewitz und in Thonberg

und Umgegend nach Maßgabe §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

1356. 1312. Der „Volksverein“ in Grimmitzschau und der „Arbeiterfortbildungsverein“ in Schedewitz sind auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 13. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1357. 1313. Die königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Nummer 18 des „Chemnitzer Beobachters“ verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der genannten Druckschrift erstreckt.

Zwickau, den 15. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1358. 1314. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerkverein der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Berufsgenossen mit dem Vorort Gmünd, nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde von heute verboten worden ist.

Ellwangen, den 16. November 1878.

Königlich württembergische Regierung für den Jagstkreis:
Wolff.

1359. 1315. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Karlsruhe, Pforzheim, Baden und Bruchsal verboten.

Karlsruhe, den 14. November 1878.

Gr. Landeskommisär: Eisenlohr.

1360. 1316. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde die nicht periodische Druckschrift:

„Anti-Syllabus“, Druck von A. Lösche. Chicago.

verboten.

Potsdam, den 17. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1361. 1317. Auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) die unter dem Titel „Sittliche Verwilderung“ (Ein Gedenkblatt für das deutsche Volk) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder Name und Wohnort des Druckers, noch des Verlegers, noch des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,

2) die unter dem Titel „Opowiadanie o biedzie“ in Lwow (Lemberg) erschienene, nicht periodische Druckschrift, auf welcher weder der Name des Druckers, noch der Name und Wohnort des Verlegers, noch der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sind,

3) die an denselben Mängeln leidende, unter dem Titel „Zamujerec opowiadanie“ in Posen erschienene, nicht periodische Druckschrift,

nach §. 11 des citirten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten sind.

Breslau, den 18. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Sach.
1362. 1318. Auf Grund der §§. 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. sind nachstehende Druckschriften:

a. Anträge zur Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins 1874,

b. Deutscher Arbeiter-Kalender des „Neuen Sozial-Demokrat“ für 1875,

beide erschienen bei C. Zhring Nachfolger (Adolf Verein), Berlin, durch Verfügung der unterzeichneten Regierung verboten worden.

Schleswig, den 18. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Rosen.

1363. 1319. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von Rottmann und Comp. zu München 1875 erschienene Druckschrift:

„Die Forderungen des Sozialismus an Zukunft und Gegenwart. Eine Schrift zur Vertheidigung und zum Angriff von Bruno Geiser, Redacteur des Zeitgeist“

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

München, den 16. November 1878.

Königliche Regierung von Oberbayern. Kammer des Innern. Frhr. v. Herman.

1364. 1320. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

1) die Nummer 263 der diesjährigen

„Glauchauer Nachrichten“,

2) die Nummer 94 der diesjährigen

„Volkszeitung für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf und Umgegend“

und

3) die Nummer 133 des diesjährigen

„Volksfreunds für Lichtenstein, Callenberg und Umgegend“

verboten und dieses Verbot auch auf das fernere Erscheinen der vorgenannten periodischen Druckschriften erstreckt.

Zwickau, den 16. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1365. 1321. Der in Planitz bestehende „Ortsverein“ ist auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1366. 1322. Der „Ortsverein“ zu Langenbernsdorf ist auf Grund §. 1, Absatz 2, und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft verboten und die neben demselben bestehende Sterbekasse daselbst auf Grund §. 3 leg. cit. unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle gestellt worden.

Zwickau, den 18. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1367. 1323. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Mitgliedschaften der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands in Mannheim und Heidelberg werden verboten.

Mannheim, den 16. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär: Frech.

1368. 1324. Auf Grund des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Der Arbeiter-Sänger-Bund in Mannheim wird verboten.

Mannheim, den 17. November 1878.

Der Großherzogl. bad. Landeskommissär: Frech.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1369. 1278. Auf dem Personenkurse zwischen Dyladen und Wermelskirchen ist an dem Gasthose des Jörgens in Wermelskirchen eine Fahrchein-Verkaufsstelle errichtet worden.

Düsseldorf, den 14. November 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Postrath: Friedrich.

1370. 1304. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 4. November d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Ferdinand Otto Joseph Henß aus Kreuznach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 15. November 1878.

Der General-Prokurator: Frhr. Dr. v. Seckendorff.

1371. 1305. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes in Köln vom 1. November d. J. ist über die Abwesenheit des Heinrich Hubert Elfgang aus Köln die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 15. November 1878.

Der General-Prokurator: Frhr. Dr. v. Seckendorff.

1372. 1327. Auf Antrag der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn zu Münster hat die Königliche Regierung hiersebst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 4. September 1878 als zur Anlage der Eisenbahn von Dortmund nach Sterkrade erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Sterkrade belegene Grundflächen angeordnet.

Laut. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	10	24	III	365/85	Schmied Johann Waldmann	Essen.
2	—	38	"	839/85		
3	2	83	"	370/85	Cheleute Pudler Peter Stüber	Dsterfeld.
4	6	22	"	371/85		
5	7	71	"	372/85		
6	2	3	"	373/85	Cheleute Fabrikarbeiter Johann Schäfer	Eisenheim.
7	16	50	"	269/81		
8	14	14	"	312/80		
9	39	93	"	33	Reichs- und Burggraf Maximilian zu Westerholt-Giefenberg	Schloß Berge.
10	12	44	VI	940/148. 149		
11	10	77	"	942/148. 149		
12	6	44	"	1092/162	Hüttendirector Julius Schroer	Dortmund.
13	3	78	"	1100/148. 149	Drechsler Wilhelm Schroer	Sterkrade.
14	6	33	"	153	Cheleute Hermann Uhlenbruch	Oberhausen.
15	9	20	"	979/156	Obermeister Philipp Gerlach	Eisenheim.
16	7	62	"	1010/160	Fabrikarbeiter Franz Josef am Boom	Sterkrade.
17	5	51	"	1091/162	Cheleute Maschinen Schlosser Friedrich Raumann	"
18	6	98	"	981/163	Cheleute Fabrikarbeiter Bernard Schlagermann	"
19	1	85	"	912/161	Fabrikarbeiter Wilhelm Kasseböhmer	"
20	9	13	"	970/163	Wegger Franz Josef Wehrle modo Wilhelm Spickenboom	Nymwegen. Sterkrade.
21	10	43	"	968/164	Cheleute Wegger Johann Jacob Osterkamp	"
22	3	71	"	964/169—171	Hüttenbeamter Friedrich Schumacher	"
23	1	92	"	962/169—171	Cheleute Hüttenbeamter Gustav Schneider	"
24	—	40	"	960/172	Chefrau Anna Wilhelmine Böppinghaus geb. Otto	"
25	2	36	"	1179/175	Wirth Johann Albert Sandersfeld genannt Sprüth	"
26	16	2	"	1180/174	Kaufmann Levy Harff	Dinslaken.
27	25	72	"	966/165	Wittwe Sophie Lueg geb. Haniel	Sterkrade.
28	1	—	"	980/163		
29	—	96	"	965/169—171		
30	2	60	"	963/169—171		
31	3	28	"	961/172		
32	4	4	"	831/172	Actien-Gesellschaft Gutehoffnungshütte	"
33	1	28	"	830/172		
34	1	27	"	959/172		
35	13	57	"	957/173		
36	5	45	"	955/177		

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termine zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf:

Dienstag, den 3. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 10;

Mittwoch, den 4. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 11 bis 18;

Samstag, den 7. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 19 bis 26;

Montag, den 9. Dezember d. J., bezüglich der Parzellen von Nr. 27 bis 36;

jedesmal Vormittags 10³/₄ Uhr beim Wirth Johann Sprüth zu Sterkrade.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 21. November 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungs-Rath.

1373. 1307. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch die Regierungsbeschlüsse vom 26. Mai 1877, vom 22. Dezember 1877 und vom 30. April 1878 als zur Anlage der Eisenbahnlinie Oberhausen-Carl erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Alteneffen und Vogelheim belegene Grundflächen angeordnet.

Lauf. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks:			Namen und Wohnort des Eigenthümers.	Größe des Grundstücks nach dem Kataster.			Größe der zu enteignenden Fläche.	
	Steuer-Gemeinde.	Flur.	Parzelle.		Sect.	Nr.	Mtr.	Nr.	Mtr.
1	Vogelheim	A.	1067/224	Gottschalk Max Meyer, Güterhändler zu Cöln, als im Grundbuch eingetragener Eigenthümer und Johann Bambeck, Weichensteller zu Vogelheim, als wirklicher Eigenthümer	—	3	13	—	73
2	dto.	A.	955/321	Chelente Bergmann Johann Möllermann und Gertrud geb. Thiesbürger zu Vogelheim	—	25	53	2	67
3	dto.	A.	333	Franz Heinrich Dietmann zu Altendorf, als im Grundbuch eingetragener Eigenthümer und Chelente Franz Sander und Anna Maria geb. Grothe zu Vogelheim, als angebliche Eigenthümer und factische Besitzer des Grundstücks	1	37	38	25	21
4	Alteneffen	C.	1299/XII. 89	Dieselben	1	63	41	18	57

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissar in dieser Angelegenheit ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Montag, den 2. Dezember cr.**, Vormittags 10 Uhr im Lokale des Gastwirths Bongardt zu Vochohd (Berge-Vorbeck) anberaumt, wozu alle Betheiligten gemäß §. 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Essen, den 16. November 1878.

Der Königliche Landrath: Freiherr von Hövel.

Sicherheits-Polizei.

1374. 1239. Dem Metzger W. Häufigen zu Hinsel ist in der Nacht vom 23. zum 24. Oktober cr. eine rothbunte Kuh, der auf dem linken Horn die Buchstaben H. R. M. eingebrannt sind, von der Rahmann'schen Weide in der Nähe des Bauhofs Ueberruhr gestohlen worden.

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib dieser Kuh Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeihörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 9. November 1878.

Der Staatsanwalt: Sch l ü t e r.

Personal-Chronik.

1375. 1308. Kommunal-Verwaltung.

Ernannt: a. der Rentner Franz Heinrich Schopen zum ersten und der Rentner Hermann Richard Mathias Brüggen; b. der Ackerer Johann Wilhelm Sassen zum ersten, der Rentner Wilhelm Hissen zum zweiten und der Kaufmann Johann Michael Benth zum dritten Beigeordneten der Bürgermeisterei Anrath. Der Kaufmann Wilhelm Scriverius ist als erster Beigeordneter der Stadt Dinslaken bestätigt und zugleich zum 1. Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dinslaken ernannt und ferner der Gastwirth Heinrich Feldmann als zweiter Beigeordneter der Stadt Dinslaken bestätigt worden.

1376. 1306.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 168, 169, 170 und 171 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Meldung bis zum
5291	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Oberhausen. Einkommen: 1200 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 1800 Mark und freie Wohnung oder Miethszentschädigung von 150 Mark.	—
5292	Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Marmelshagen, Kreis Bochum. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.	1/12
5387	Ein Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Grevenbroich. Einkommen: 1350 resp. 1075 Mark.	26/12
5388	Kommunal-Exekutor in Hilden.	15/12
5343	Polizeisergeant in M.-Gladbach. Einkommen: 1000 Mark, Miethszentschädigung von 120 Mark und an Kleidergelder 75 Mark.	2/12

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königliche Hofbuchdrucker in Düsseldorf.